

00SV/23/021

Beschlussvorlage Stadt Burg
Stargard
öffentlich



Kostenvereinbarung über die Durchführung der Gemeinschaftsmaßnahme "Ausbau Loitzer Straße in Teschendorf"

<i>Organisationseinheit:</i> Bau- und Ordnungsamt <i>Bearbeitung:</i> Andy Marquardt	<i>Datum</i> 15.02.2023 <i>Einreicher:</i>
-----------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Stadtentwicklungsausschuss (Vorberatung)	09.03.2023	Ö
Hauptausschuss der Stadtvertretung Burg Stargard (Vorberatung)	21.03.2023	N
Stadtvertretung der Stadt Burg Stargard (Entscheidung)	29.03.2023	Ö

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung der Stadt Burg Stargard stimmt der Vereinbarung zur Kostenteilung für den Ausbau der Loitzer Straße - MSE 106 - von Ortmitte Teschendorf bis Ortseingang Loitz als Gemeinschaftsmaßnahme mit dem Landkreis Mecklenburgische Seenplatte zu.

Sachverhalt

Im Jahr 2021 wurde mit dem Landkreis Mecklenburgische Seenplatte eine Planungsvereinbarung für den Ausbau der Loitzer Straße geschlossen, woraufhin bereits eine Vorplanung durch ein beauftragtes Ingenieurbüro erstellt wurde.

Nach Vorlage der mit dem Landkreis Mecklenburgische Seenplatte abgestimmten Ausführungsplanung werden seitens der Stadt Burg Stargard Fördermittel beantragt.

Um die Gemeinschaftsmaßnahme "Ausbau Loitzer Straße in Teschendorf" realisieren zu können, ist der Abschluss einer Kostenteilungsvereinbarung mit dem Landkreis Mecklenburgische Seenplatte notwendig. Die Stadt trägt die Kosten für die Nebenanlagen (Gehweg innerhalb der Ortslage Teschendorf) einschließlich der Straßenbeleuchtung und die anteiligen Kosten der Planung.

Rechtliche Grundlagen

Kommunalverfassung M-V, Straßen- und Wegegesetz M-V

Finanzielle Auswirkungen

Gesamtbaukosten gemäß Kostenschätzung: 1.902.366,13 €

Anteil Stadt Burg Stargard: 225.255,51 €

Anlage/n

1	Kostenteilungsvereinbarung (öffentlich)
---	-----------------------------------------

Kostenteilungsvereinbarung

zwischen

der Stadt Burg Stargard
Mühlenstraße 30
17094 Burg Stargard
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Tilo Lorenz und
durch die stellvertretende Bürgermeisterin Jana Linscheidt
nachstehend **Stadt** genannt

und

dem Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
Platanenstraße 43
17033 Neubrandenburg
vertreten durch den Landrat Herrn Heiko Kärger und
durch den Beigeordneten Herrn Torsten Fritz
nachstehend **Landkreis** genannt

I. Allgemeines

§ 1

Gegenstand und Grundlage der Vereinbarung

- (1) Die Stadt Burg Stargard und der Landkreis kommen überein, zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse die Loitzer Straße – MSE 106 im Abschnitt 10, von km 0,000 bis 0,280 innerhalb der Ortschaft Teschendorf als Gemeinschaftsmaßnahme auszubauen. Der Landkreis plant zudem den Ausbau der Kreisstraße MSE 106 im Abschnitt 10, von km 0,280 bis 2,473. Zweck dieses Vorhabens ist, dass nach dem Ausbau des v.g. Kreisstraßenabschnittes eine Abstufung des Streckenabschnittes 10 der MSE 106 von Straßen-km 0,000 bis 2,473 zur Gemeindestraße erfolgen soll.
- (2) Mit dem Ausbau der Kreisstraße in der Ortslage Teschendorf wird eine neue Regenentwässerung mit Anschluss an das vorhandene Regenwassersystem als Gemeinschaftsanlage hergestellt. Der Regenkanal dient der Entwässerung der Kreisstraße und der Nebenanlagen.
- (3) Die Stadt plant die Neugestaltung des Gehweges, die Errichtung einer neuen Straßenbeleuchtungsanlage und die Herstellung einer barrierefreien Haltestelle für den ÖPNV in der Ortslage Teschendorf.
- (4) Art und Umfang der Maßnahme bestimmen sich nach der Genehmigungsplanung für das Bauvorhaben.
 - Los 1: Allgemeine Leistungen (Baustelleneinrichtung, Verkehrssicherung etc.)
Kostenträger: Landkreis und Stadt
 - Los 2: Fahrbahn und Regenentwässerung
Kostenträger Fahrbahn: Landkreis
Kostenträger Regenentwässerung: Landkreis und Stadt
 - Los 3: Gehweg und Straßenbeleuchtung
Kostenträger: Stadt

- (5) Grundlage dieser Vereinbarung sind das Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V), das Bundesfernstraßengesetz (FStrG), die Ortsdurchfahrtsrichtlinien (ODR) und die sonst für die Straßenbauverwaltung geltenden Vorschriften und Richtlinien in der bei Abschluss dieser Vereinbarung geltenden Fassung.

§ 2

Durchführung der Baumaßnahme

- (1) Die Stadt und der Landkreis führen die Gemeinschaftsmaßnahme im gegenseitigen Benehmen durch. Es erfolgt eine gemeinsame Ausschreibung in entsprechende Lose/Titel unterteilt. Die Bauausführung ist für 2023/2024 vorgesehen und kommt erst nach Absicherung der Finanzierung bei allen Kostenträgern zur Ausführung.
- (2) Für die Objektplanung LP 1-9 und örtliche Bauüberwachung wurden im Vorfeld durch die Stadt gesonderte Verträge mit dem Ingenieurbüro geschlossen. Die Ingenieurleistungen sind nicht Bestandteil dieser Vereinbarung.
Die Stadt ist für die Planung, Ausschreibung, Vergabe, Bauüberwachung, Abrechnung und Vertragsabwicklung zuständig.
- (3) Es erfolgt eine gemeinsame öffentliche Ausschreibung der 3 Lose durch die Stadt als federführender Auftraggeber für die Vergabe. Das beauftragte Ingenieurbüro erstellt einen Vergabevorschlag. Die Stadt leitet diesen mit den dazugehörigen Angeboten an den Landkreis weiter. Der Landkreis nimmt Stellung zum Vergabevorschlag und übergibt diese der Stadt. Die Zuschlagserteilung erfolgt an den wirtschaftlichsten Bieter über alle Lose durch die Stadt.
- (4) Nach Beendigung der Bauarbeiten werden die Bauleistungen gemeinsam durch die Stadt und dem Landkreis abgenommen. Jeder Auftraggeber überwacht die Fristen für Mängelansprüche und macht Mängelansprüche für seine Lose gegen den Auftragnehmer geltend.
- (5) Bei der Vergabe der Bauleistungen ist die VOB, aktuelle Ausgabe; verbindlich.
- (6) Die für die Planung und Durchführung der Maßnahme verantwortlichen Beteiligten haben dafür einzustehen, dass die Baumaßnahme den geprüften genehmigten Plänen sowie den anerkannten Regeln der Technik und den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung entspricht.
- (7) Die Stadt stellt den Landkreis von Ansprüchen Dritter frei, die auf Verschulden von Bediensteten der Stadt oder der mit der Planung/Bauüberwachung seiner Anlagen beauftragten Ingenieurbüros bei der Durchführung dieser Vereinbarung beruhen.
- (8) Es wird ein regelmäßiger Ortstermin festgelegt, zu dem alle Vertragsparteien einen bevollmächtigten Vertreter delegieren.
- (9) Die Leistungen der Baugrunduntersuchung, Entwurfsvermessung, SiGe-Koordination und für die Beweissicherung werden durch die Stadt gesondert vergeben. Die Kosten werden zwischen Stadt und Landkreis im prozentualen Verhältnis der einzelnen Baukosten der jeweiligen Lose geteilt.

II. Kostenverteilung

§ 3

Kosten der Fahrbahn, des Gehweges, der Haltestelle und der Straßenbeleuchtung

- (1) Der Landkreis trägt die Kosten für den Ausbau der Fahrbahn sowie der Borde, soweit sie ausschließlich der Entwässerung dienen.
- (2) Die Stadt trägt die Kosten für die Gehwege, die Haltestelle und Beleuchtung. Borde, die für die Errichtung der Gehwege dienen, werden kostenmäßig den Gehwegen zugeordnet. Dienen die Borde sowohl dem Gehweg als auch der Entwässerung und werden diese erstmalig hergestellt, beteiligt sich der Landkreis einmalig mit einem Zuschuss in Höhe von 11 €/m netto.

§ 4

Oberflächenentwässerung

- (1) Es wird ein neuer Regenwasserkanal als Gemeinschaftsanlage hergestellt. Dieser dient der Entwässerung der Kreisstraße, des Gehweges und der Entwässerung von Gemeindegstraßen und Nebenanlagen. Der Regenwasserkanal wird im Auftrag des Landkreises hergestellt.
- (2) Der Landkreis finanziert die Herstellung des Regenwasserkanals. Die Stadt wird an den Kosten des Landkreises entsprechend der angeschlossenen Flächen beteiligt.
- (3) Werden nachträglich Maßnahmen an der Anlage wegen normativ oder in allgemein anerkannten Regeln der Technik vorgeschriebenen Umweltaforderungen (z.B. Maßnahmen zur Sand- und Leichtflüssigkeitsrückhaltung vor Einleitung des Oberflächenwassers in die Gewässer II. Ordnung.) erforderlich, werden die Kosten für Planung und Bau entsprechender Anlagen anteilig von den Vertragspartnern getragen; anfallende Mehrunterhaltungskosten sind damit abgegolten.
- (4) Die Reinigung der Rinnen und Einläufe im Bereich der geschlossenen Ortslage hat gemäß § 50 StrWG-MV durch die Stadt zu erfolgen.

§ 5

Kreuzungen und Einmündungen

- (1) Die Einmündungsbereiche Ringstraße, Am Feldrain und Teschendorf Siedlung sind durch den Landkreis herzustellen, sowie die Kosten hierfür zu übernehmen.

§ 6

Änderung von Versorgungsleitungen

- (1) Die notwendigen Änderungen oder Sicherungen gemeindlicher Versorgungsleitungen hat die Stadt durchzuführen. Sie hat auch die Änderungen oder Sicherungen von Versorgungs- und sonstigen Leitungen Dritter zu veranlassen, soweit sie gegen diese Rechte geltend machen kann.
- (2) Diese Vereinbarung zur Durchführung der Baumaßnahme ersetzt nicht eine notwendige „Vereinbarung über die Einräumung des Straßenbenutzungsrechts“.

§ 7

Stützmauern, Böschungen, Bepflanzungen, Schutzeinrichtungen

- (1) Sollten Baumfällungen erforderlich werden, fallen diese für die Herstellung des Gehweges an.
- (2) Die Kosten für die Ausgleichspflanzung, Herstellungspflege und Unterhaltung trägt daher die Stadt.
- (3) Fallen innerorts Kosten für Stützmauern, Futtermauern, Böschungen und Schutzeinrichtungen an, die sowohl der Fahrbahn, wie auch dem Gehweg dienen, werden die Kosten im Verhältnis der Fahrbahnfläche zur Fläche des Gehweges zwischen Landkreis und Stadt geteilt.

§ 8

Gehwege auf Brücken und in Unterführungen

- entfällt -

§ 9

Grunderwerb

- (1) Nach Fertigstellung der Baumaßnahme beauftragt der Landkreis ein Vermessungsbüro für die Katastervermessung entsprechend Baulasten (§ 16 Abs. 3). Die Kosten für die Vermessung und Katasterübernahme tragen die Stadt und der Landkreis nach den Flächenanteilen.
- (2) Im Rahmen der Vorbereitung der Bauausführung schließen die Stadt und der Landkreis Besitzüberlassungsvereinbarungen mit privaten Anliegern ab, wenn von diesen Flächen für die Herstellung der Baulasten benötigt werden.
- (3) Kosten für Versetzen von Zäunen, Herstellen von Sockelmauern, Entschädigung von Straßenanliegern und Drittbeteiligten, die aufgrund der Herstellung des Gehweges anfallen trägt die Stadt.

§ 10

Gebäudeabbruch, Baustelleneinrichtung und Verkehrssicherung

- (1) Die Kosten für allgemeine Leistungen, die Baustelleneinrichtung und –räumung, Verkehrssicherung sowie SiGeKo werden im Verhältnis der anteiligen Baukosten zwischen der Stadt und dem Landkreis geteilt.

§ 11

Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und Umleitungsbeschilderung

- (1) Die Kostenregelung für Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen richtet sich nach § 5b Straßenverkehrsgesetz (StVG).
- (2) Die Kosten für die Umleitungsbeschilderungen werden im Verhältnis der anteiligen Baukosten zwischen der Stadt und dem Landkreis geteilt.

§ 12 Straßenbeleuchtung

- (1) Die Stadt trägt die Kosten für die Errichtung der geplanten Beleuchtungsanlage.

§ 13 Zufahrten und Zugänge

- (1) Die Kosten für die höhenmäßige Angleichung von vorhandenen Zufahrten und Zugängen mit vorhandenem Material, verursacht durch die Änderung der Fahrbahnhöhe, trägt der Landkreis, soweit sie nicht die Anlieger zu tragen haben.
- (2) Die Kosten für die höhenmäßige Angleichung von vorhandenen Zufahrten und Zugängen mit vorhandenem Material, verursacht durch Änderung der Fahrbahnhöhe und des Gehweges, werden im Verhältnis der Fahrbahnfläche zur Fläche des Gehwegs zwischen der Stadt und dem Landkreis aufgeteilt, soweit sie nicht die Anlieger zu tragen haben.
- (3) Angleichungen von vorhandenen Zufahrten und Zugängen mit vorhandenem Material verursacht durch die Gehwegherstellung trägt die Stadt.

§ 14 Verwaltungskosten

- (1) Die Erarbeitung der Objektplanung, Vergabe und Bauüberwachung sowie für die örtliche Bauüberwachung wird durch die Stadt beauftragt.
- (2) Die Stadt hat die Entwurfsvermessung und das Baugrundgutachten in Auftrag gegeben. Die Aufwendungen werden nach anteiligen Baukosten zwischen der Stadt und dem Landkreis geteilt.
- (3) Zusätzlich anfallende Kosten für Ingenieurleistungen wie die Zuarbeit für die Kostenteilung werden durch die Stadt beauftragt und im Verhältnis der anteiligen Baukosten zwischen der Stadt und dem Landkreis geteilt.

§ 15 Zahlungspflicht und Abrechnung

- (1) Die Stadt und der Landkreis verpflichten sich, die nach dieser Vereinbarung auf sie entfallenden Kostenanteile zu übernehmen. Diese Verpflichtung gilt auch für mögliche Kostenerhöhungen durch zusätzliche, notwendige Leistungen.
- (2) Die Abrechnung der Kosten der gemeinsam zu finanzierenden Arbeiten obliegt der Stadt. Der Landkreis leistet entsprechend dem Baufortschritt auf Anforderung Abschlagszahlungen.
- (3) Nach Fertigstellung und Abrechnung der Baumaßnahme übergibt die Stadt dem Landkreis prüffähige Abrechnungen über die jeweiligen Kostenanteile.

- (4) Der Landkreis verpflichtet sich zur rechtzeitigen Zahlung der jeweils fälligen Rechnungsbeträge und Abschlagszahlungen. Die von ihm an die Stadt zu leistenden Rechnungsbeträge sind innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der Rechnung fällig. Bei Zahlungsverzug werden vom Tage der Fälligkeit bis zum Zahlungseingang Verzugszinsen in Höhe des zu diesem Zeitpunkt geltenden Prozentsatzes über dem Basissatz nach § 247 BGB berechnet.

III. Sonstige Regelungen

§ 16

Baulast und Unterhaltung nach Fertigstellung

- (1) Die Baulast an den fertiggestellten Straßenteilen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Die Baulast der Fahrbahn und Straßenentwässerungsanlagen (Straßenabläufe mit Anschlussleitungen) im Zuge der Kreisstraße MSE 106 obliegen dem Landkreis.
- (3) Die Baulast über die Gehwege, Grünstreifen, Parkflächen, Gehölze und sonstige Nebenanlagen obliegt der Stadt.
- (4) Endhaltungen, die ausschließlich der Straßenentwässerung dienen (an die keine Grundstücksentwässerungen angeschlossen werden) gehen in die Baulast des Landkreises.
- (5) Die Baulast über die Ausgleichspflanzungen in der Ortsdurchfahrt Teschendorf obliegt der Stadt.
- (6) Nach dem Ausbau des Kreisstraßenabschnittes erfolgt eine Abstufung des Streckenabschnittes 10 der MSE 106 von Straßen-km 0,000 bis 2,473 zur Gemeindestraße.

§ 17

Schriftform

- (1) Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Für die Stadt Burg Stargard

Für den Landkreis
Mecklenburgische Seenplatte

.....
Ort, Datum

.....
Ort, Datum

.....
Herr Tilo Lorenz
Bürgermeister

.....
Herr Heiko Kärger
Landrat

.....
Frau Jana Linscheidt
stellvertretende Bürgermeisterin

.....
Herr Torsten Fritz
Beigeordneter